

Die römische Jurisprudenz – Rechtswissenschaft und Rechtsquelle

Von Birgit Forgó-Feldner

»Wer das Recht (*ius*) studieren will, muss zunächst wissen, woher der Name *ius* stammt«, schreibt Domitianus Ulpianus¹ zu Beginn seines Lehrbuchs. »Das Recht ist aber nach der Gerechtigkeit (*iustitia*) benannt. Wie nämlich Celsus elegant definiert, ist das Recht die Kunst des Guten und Gerechten« – »... nam, ut eleganter Celsus definit, *ius est ars boni et aequi*.«²

Ulpian zitiert hier die Worte eines der größten römischen Juristen, P. Iuventius Celsus, der hundert Jahre vor ihm gelebt hat.³ Die Worte des Ulpian wiederum werden dreihundert Jahre später an den Beginn der (529–534 n. Chr. geschaffenen) justinianischen Digesten⁴ gestellt, einer Kompilation der klassischen Juristenschriften (vorwiegend) zum römischen Privatrecht. Und noch heute hören die Studierenden, die mit dem Fach »Römisches Recht« oder »Romanistische Fundamente« ihr Studium der Rechtswissenschaften beginnen, die Worte »*ius est ars boni et aequi*« üblicherweise als Ansporn und als moralischen Anspruch in ihrer ersten Lektion.

Das kleine einleitende Beispiel über die Definition von *ius* mag ein erstes Schlaglicht auf die Breite der römischen Rechtsüberlieferung und auf das Fortwirken der römischen Rechtswissenschaft werfen.

Wer beherrscht die Kunst des Guten und Gerechten? Die Rechtsgelehrten. »Mit gutem Grund kann man uns Priester der Gerechtigkeit⁵ nennen«, schreibt Ulpian weiter. »Denn wir dienen der Gerechtigkeit und lehren das Wissen vom Guten und Gerechten«. »Damit streben wir, wenn ich nicht irre, nach *vera philosophia*, non *simulata*« – nach wahrer und nicht vorgetäuschter Philosophie.⁶ Hier ist wohl gemeint, daß die Juristen ihre Kenntnis vom Recht (eben ihre *iuris-prudentia*) zur gerechten Lösung praktischer Probleme aus dem »wirklichen Leben« einsetzen (und sich nicht lebensfernen Scheinproblemen widmen).⁷

Das römische Recht ist als Juristenrecht und als Fallrecht bekannt. Das Fallrecht ist als *case law* auch aus dem angloamerikani-

schen Rechtskreis geläufig (Präjudizienrecht), wo Gerichtsentscheidungen bindende Wirkung nicht nur für den zu Grunde liegenden Rechtsstreit, sondern zudem auch für zukünftige Rechtsstreitigkeiten entfalten (vor Gerichten gleichen oder niedrigeren Ranges, sofern nicht eine besondere Fallgestaltung ein Abgehen von der Vorentscheidung – dem Präjudiz – erlaubt). Im Kontext des römischen Rechts versteht man unter Fallrecht die Rechtsmeinungen der römischen Juristen zu bestimmten Fallkonstellationen (die grundlegenden Einfluß auf die richterlichen Entscheidungen haben) und nicht die Entscheidungen der Richter (die im römischen Legisaktionsverfahren und im Formularprozeß nicht als Beamte, sondern – ähnlich den heutigen Geschworenen – als Laienrichter agieren). Das römische Fallrecht ist das *reasoning from case to case* der römischen Rechtsgelehrten. Ihren Gutachten kommt Rechtsquellencharakter zu. Das römische Fallrecht darf als *ius controversum* sogar gewisse Widersprüche aufweisen.

Mit der umfangreichen Publikationstätigkeit⁸ des Quintus Mucius Scaevola zu Beginn des ersten vorchristlichen Jahrhunderts⁹ beginnt eine Zeitspanne der juristischen Veröffentlichungen und des wissenschaftlichen Diskurses,¹⁰ die sich bis zu den Spätklassikern des 3. Jahrhunderts n. Chr. erstreckt.

Den größten Teil der erhalten gebliebenen Quellen bieten die bereits genannten Digesten. Studiert man die fünfzig Bücher der Digesten, erkennt man die Rechtsmeinungen einzelner Juristen zu bestimmten Sachverhalten. Man liest, daß und wie sich die Juristen mit den Rechtsmeinungen anderer (früherer) Juristen auseinandersetzen. Man findet Einzelmeinungen, übereinstimmende Meinungen, die »herrschende Lehre« (*communis opinio*) und abweichende Auffassungen.

Die juristischen Schriften vermitteln nicht nur Rechtsmeinungen als solche, son-

dern erlauben auch personelle Zuordnungen: Einerseits wird bei den in die Digesten aufgenommenen Schriften in der *inscriptio* deren Herkunft ausgewiesen (also welchen Werken welcher Juristen die Fragmente entstammen, etwa *Scaevola libro primo responsorum*, *Paulus primo undecimo ad edictum* etc.), andererseits werden in den juristischen Texten Meinungen kundgetan und zitiert. »Ich meine« (*ego puto*), »Pomponius schreibt« (*Pomponius scribit*), »Labeo sagt« (*Labeo dicit*), »Labeo verneinte« (*Labeo negavit*), »Cassius billigt« (*Cassius probat*), »Proculus folgte« (*Proculus secutus*),¹¹ »wir sagen« (*dicemus*), »wir erkennen an« (*accipimus*), »es steht fest« (*constat*), »es ist anerkannt« (*receptum est*), »im Allgemeinen« (*generaliter*) et cetera.

Die römische Jurisprudenz entwickelt in ihrem Diskurs die erste wissenschaftlich fundierte Rechtsordnung der westlichen Welt und bildet die Grundlage des heutigen kontinentaleuropäischen Rechts.

Um die Bedeutung des römischen Juristenrechts darstellen zu können, ist es erforderlich, die unterschiedlichen Quellen des römischen Rechts in seinen verschiedenen Perioden zu betrachten.

Die Epoche des antiken römischen Rechts umfaßt rund tausend Jahre, die die römische Privatrechtsgeschichte üblicherweise in drei Perioden unterteilt: In das alt-römische Recht der älteren Republik, das vorklassische und klassische Recht der ausgehenden Republik und des Prinzipats und das nachklassische Recht, das im Westen des Reichs von einer Vulgarisierung geprägt ist, die bis zum Mittelalter andauert. Im Osten des Reichs findet nach der Phase der Vulgarisierung im 4. und 5. Jahrhundert n. Chr. schließlich eine Renaissance des klassischen Rechts statt, die unter Justinian im sechsten nachchristlichen Jahrhundert zur Kompilation der klassischen Juristenschriften führt, die uns bis heute das klassische Rechtsdenken vermittelt.¹²

Der folgende Abriß über die Ursprünge bis zur Hochblüte des römischen Privat-

rechts in der sogenannten klassischen Zeit stützt sich vor allem auf die Texte des Pomponius im zweiten Kapitel des ersten Buchs der *Digesten* »über den Ursprung des Rechts, die Magistraturen und die Genealogie der Rechtsgelehrten«. Pomponius berichtet hier über das Entstehen der unterschiedlichen Rechtsquellen und Ämter sowie über die prominentesten römischen Juristen, ihre Herkunft und ihr Schaffen. Es ist dabei aber nicht in allen Details von historisch belegten Fakten auszugehen. Legendenhafte Schilderungen und Vereinfachungen spielen in der rechtsgeschichtlichen Darstellung eine erhebliche Rolle.¹³

Der Legende nach wird Rom im Jahr 753 v. Chr. gegründet. Der römische König hat das oberste Priesteramt ebenso inne wie den militärischen Oberbefehl und die politische Staatsführung. Das Volk stimmt in Volksversammlungen über die (vom König) eingebrachten Gesetzesanträge ab.¹⁴ Überliefert wird, daß der Adel im Jahr 510 v. Chr. revoltiert und dem Königtum ein Ende setzt.¹⁵

Rechtserzeugung in der Republik

Laut Pomponius stehen nach dem Ende des Königtums zwei Konsuln an der Spitze des Staates. Nach seinem Bericht werden später weitere Ämter, darunter das Amt des Prätors geschaffen.¹⁶ Über die Anfangszeit der republikanischen Verfassung, die Ausgestaltung, Hierarchie und Anzahl der einzelnen Ämter ist allerdings wenig bekannt. Die Forschungsergebnisse sind – der schütterten Quellenlage entsprechend – unterschiedlich.¹⁷ Einiges spricht dafür, daß in der jungen Republik ein Prätor an der Spitze des Staates steht und von Konsuln beraten wird.¹⁸

Im Jahr 367 v. Chr. legen die *leges Liciniae Sextiae* eine Konsularverfassung fest, nach der als Träger der höchsten Staatsgewalt (Staatsführung, Oberbefehl über das Heer) zwei Konsuln fungieren, die kollegial und auf Jahresfrist beschränkt agieren.¹⁹ Daneben werden im Rahmen der *leges Liciniae Sextiae* beziehungsweise im Lauf der Zeit weitere Magistraturen mit ähnlichen persönlichen und zeitlichen Beschränkungen geschaffen.²⁰ Der Prätor als *collega minor* der Konsuln erwirbt in Folge eine eigene Zuständigkeit für die Gerichtsbarkeit.

Der Überlieferung nach verlangt im Jahr 462 v. Chr. die *plebs* die Aufzeichnung eines sicheren und gleichen Rechts. Es wird von dem Auftrag an ein Zehnmannerkollegium (*decemviri*) berichtet, die griechische Gesetzgebung zu studieren und das römische Recht aufzuzeichnen. Die Rechtsaufzeichnung erfolgt im Jahr 451 v. Chr. zunächst auf zehn

Gesetzestafeln. Im nächsten Jahr werden noch zwei weitere Tafeln hinzugefügt.²¹ Diese XII-Tafeln (*duodecim tabulae*) enthalten, soweit wir wissen,²² vor allem Materien des Privatrechts (Vermögensrecht, Familien- und Erbrecht, Deliktsrecht, Zivilprozeßrecht) und des Sakralrechts. Den XII-Tafeln kommt in der Rechtstradition eine derart überragende Bedeutung zu, daß sie (auch nachdem sich das Recht weg von den strengen Formvorschriften der XII-Tafeln hin zu mehr Formfreiheit entwickelt hat) als Hauptquelle des privaten und öffentlichen Rechts angesehen werden: als *fons omnis publici privati iuris*.²³ Cicero berichtet, daß er sie in der Schule auswendig lernen mußte,²⁴ und der in der Prinzipatszeit tätige Gaius schreibt noch im zweiten nachchristlichen Jahrhundert einen sechs *libri* umfassenden Kommentar zu den XII-Tafeln.

Neben das XII-Tafelgesetz treten weitere, vorwiegend das öffentliche Recht betreffende *leges* (Gesetze), die von der Volksversammlung beschlossen werden, und *plebis-cita* (Beschlüsse der Versammlung der Plebejer, die aufgrund der *lex Hortensia* ab 287 v. Chr. gesetzsgleiche Geltung für das Gesamtvolk entfalten).²⁵

Mit der zunehmenden Größe Roms wird es schwieriger, die *plebs* beziehungsweise das Gesamtvolk zu versammeln. Infolge dessen verlagert sich die Rechtssetzung nach Pomponius auf den Senat,²⁶ in dem die politische Führungsschicht Roms versammelt ist und der als ständiges *consilium* der amtierenden Magistrate fungiert (*consilium publicum*). Die Senatsbeschlüsse werden befolgt, berichtet Pomponius.²⁷ Ihr Rechtsquellencharakter scheint zunächst umstritten.²⁸ Spätestens von den Hochklassikern in der Prinzipatszeit, Gaius²⁹ und eben Pomponius,³⁰ werden die *senatus consulta* dann aber zum *ius civile* gerechnet.

Daneben zählt das ungeschriebene Recht – so der *mos maiorum* als überlieferte Vätersitte³¹ oder auch die *aequitas* als allgemeine Gerechtigkeitsvorstellung³² – zum *ius civile*.³³

Die Klagen, mit denen die römischen Bürger ihre Rechtsstreitigkeiten zur Zeit der XII-Tafeln vor Gericht austragen können, heißen Legisaktionen (*legis actiones*).³⁴ Die Klagen sind streng an die Verwendung bestimmter Formulierungen gebunden (Spruchformelklagen).³⁵ Die Ausgestaltung wie auch die Auslegung dieser Klagen liegt in den Händen des Priesterkollegiums der *pontifices*, die neben sakralen Aufgaben auch für die profane Jurisprudenz zuständig sind.³⁶ Aus dem Priesterkollegium der *pontifices* wird jährlich ein *pontifex* bestimmt,

Die XII-Tafeln waren auf dem Forum Romanum aufgestellt. Wahrscheinlich wurden sie im Jahr 387 v. Chr. beim Angriff der Gallier zerstört. Claude Lorrain: Forum Romanum, 1636. Musée du Louvre.

dem die Rechtsangelegenheiten der Bürger obliegen. Ob die Klagsformulare und die Tage, an denen bei Gericht Klagen eingebracht werden können (*dies fasti*) im 5. und 4. vorchristlichen Jahrhundert vom Priesterkollegium geheim gehalten werden oder durch ihre Anwendung vor Gericht doch (teilweise) bekannt werden, ist bislang nicht geklärt.³⁷

Im Jahr 304 v. Chr. werden die Klagsformulare und die Liste der *dies fasti* publiziert: Pomponius berichtet, daß der höchst angesehene *pontifex*³⁸ Appius Claudius die Klagen redigiert und in einem Formularbuch geordnet habe. Sein Schreiber Gnaeus Flavius, Sohn eines Freigelassenen, habe ihm dieses Formularbuch dann entwendet und dem römischen Volk zum Geschenk gemacht.³⁹ Andere Schilderungen der Publikation entsprechen dieser Version nicht.⁴⁰ Fest steht allerdings die Veröffentlichung als solche.

Die Auslegung der Gesetze und das Wissen um die Klagsformulare dürfte damit zwar dem Monopol der *pontifices*, aber nicht gänzlich der Pontifikaljurisprudenz entzogen sein. Die enge Verbindung zwischen dem Priesterkollegium und der Jurisprudenz bleibt vorerst erhalten. Die Mehrzahl der Juristen gehört weiterhin zur Priesterschaft und entstammt der Senatsaristokratie.⁴¹ Nun aber werden Bücher zu den XII-Tafelgesetzen, zu deren Auslegung und zu den Legisaktionen verfaßt⁴² und zudem beginnt mit Tiberius Coruncanius, dem ersten plebejischen⁴³ *pontifex maximus* (gewählt im Jahr 254 v. Chr.)⁴⁴ der öffentliche Rechtsunterricht.⁴⁵

Das Juristenrecht

Um berühmte Juristen bildet sich ein Kreis von Schülern, die den Lehrer bei seiner Tätigkeit vor den Magistraten und bei Privatpersonen begleiten und Rechtsfälle mit ihm diskutieren. Ein normiertes Studium, das mit einer Prüfung endet, ist dieser Juristenausbildung noch fremd.

Die praktische Tätigkeit der Juristen umfaßt den Prozeßbeistand (*agere*),⁴⁶ das



Abfassen von Verträgen und Testamenten (*cavere*)⁴⁷ und das Erteilen von Rechtsgutachten (*respondere*): Die Juristen, die »genügend auf ihre Fähigkeiten vertrauen«,⁴⁸ erstellen Rechtsgutachten für Privatpersonen und Amtsinhaber. Es ist davon auszugehen, daß ein römischer Richter im Normalfall seinem Urteil die Rechtsmeinungen von hochrangigen Juristen wie etwa Quintus Mucius Scaevola⁴⁹ oder Servius Sulpicius Rufus⁵⁰ zugrundelegt.⁵¹ Eine »amtliche« Ermächtigung, Rechtsgutachten erteilen zu dürfen, gibt es nicht. Erst Augustus wird das *ius respondendi ex auctoritate principis* verliehen (s. dazu unten).

Die Rechtsberatung ist grundsätzlich unentgeltlich, bringt aber einen Kreis von dankbaren Schülern, Freunden und Klienten, die sich (etwa im Rahmen ihrer testamentarischen Verfügungen, bei entsprechender Unterstützung bei den Wahlen oder mit anderen Gefälligkeiten ihrerseits) erkenntlich erweisen können.⁵²

Zu Beginn wird die Jurisprudenz von der Senatsaristokratie beherrscht. Im letzten Jahrhundert der Republik drängen dann

auch Angehörige des Ritterstands in die Rechtswissenschaften,⁵³ zuweilen auch Freigelassene und deren Abkömmlinge.⁵⁴ Frauen können weder eine Magistratur innehaben noch als Richterinnen fungieren:⁵⁵ Sie sind in Rom von diesen Ämtern ausgeschlossen.⁵⁶ Auch dürfen Frauen sich nur in eigenen Angelegenheiten selbst vor Gericht vertreten, nicht aber für andere einen Prozeß führen.⁵⁷ Die Jurisprudenz als Mittel, Ehre, Macht und Ämter zu erlangen, steht dementsprechend nur Männern offen.

Üblicherweise absolvieren Juristen mit politischen Ambitionen den *cursus honorum* – die Ämterlaufbahn, die mit der Quästur beginnt, über das Amt eines Ädils oder eines Volkstribunen zur Prätur führt (s. dazu sogleich) und schließlich in einem Konsulat ihren Höhepunkt findet.

Das prätorische Recht

Der Prätor fungiert nach der Konsularverfassung von 367 v. Chr. als *collega minor* der Konsuln. Ihm obliegt (neben der Vertretung der Konsuln im Bedarfsfall) im Normalfall die Gerichtsbarkeit (*iurisdictio*).⁵⁸ Im

Jahr 242 v. Chr. wird zusätzlich das Amt des *praetor peregrinus* geschaffen, der für solche Fälle der Rechtspflege zuständig ist, in denen Nicht Römer beteiligt sind. Danach wird die Anzahl der Prätores schrittweise erhöht. Ihnen steht (wie etwa auch den kurulischen Ädilen, Quästoren und Zensoren) in ihrem Zuständigkeitsbereich das *ius edicendi* zu – das Recht, in Form von Edikten allgemein verbindliche Anordnungen zu erlassen.⁵⁹ Dieses Recht wird als Amtsrecht *ius honorarium* genannt⁶⁰ und gilt als lebendige Stimme des Zivilrechts – als *viva vox* des *ius civile*.⁶¹

Zu Beginn seines Amtsjahres erläßt der Prätor ein Edikt, in dem er festlegt, welche Klagen und Einreden er gewähren wird.⁶² Er kann allerdings auch noch während seines Amtsjahres neue Rechtsbehelfe einführen. Ihm kommt aufgrund seines *ius edicendi* neben der Rechtsanwendung auch die Legitimation zur Rechtserzeugung zu: Der Prätor schafft einerseits Klagen und Prozeßeinreden, die der Durchsetzung des *ius civile* (also etwa eines Gesetzes) dienen und dieses im konkreten Einzelfall zur Geltung bringen. Andererseits entwickelt der Prätor auch

Klagen, die nicht auf dem *ius civile* basieren, sondern seiner eigenen Rechtsschöpfungsbefugnis entspringen. Das *ius praetorium* ist das Recht, das die Prätores im öffentlichen Interesse eingeführt haben, um das Zivilrecht zu unterstützen, zu ergänzen oder zu verbessern, erläutert Papinian.⁶³

Die Formulierung einzelner Ediktsrubriken entspricht häufig einer programmatischen Ankündigung,⁶⁴ die »aus moderner Sicht von geradezu atemberaubender Allgemeinheit« ist.⁶⁵

Für Betrugsfälle etwa verspricht der Prätor im *edictum de dolo malo* die Gewährung einer Klage (*»actionem dabo«*), und für Erpressungsfälle verkündet er im *edictum quod metus causa*, er werde das erpreßte Geschäft nicht für gültig erachten (*»ratum non habebō«*). Die konkrete Ausgestaltung seiner Verheißungen nimmt der Prätor dann im Einzelfall vor.⁶⁶

Die Juristen, die im *consilium* des Prätors⁶⁷ an der Formulierung des allgemeinen Ediktswortlauts mitgewirkt haben, sind an der Auslegung des Edikts im Einzelfall ebenfalls beteiligt, entweder erneut im *consilium* des Prätors oder vielleicht als Rechtsberater einer Prozeßpartei. Und so wie das *ius honorarium* als lebendige Stimme des *ius civile* fungiert, so wirkt die juristische Diskussion der *iuris prudentes* als *viva vox* des Edikts.⁶⁸ Das Recht, das im Diskurs der Jurisprudenz weitergebildet wird, bringt dann der Magistrat im Prozeßweg zur Anwendung.⁶⁹

Die Amtsnachfolger pflegen das Edikt ihres Vorgängers zu übernehmen und es mit neuen Rechtsbehelfen anzureichern. So wird einerseits Kontinuität geschaffen und andererseits bleibt genügend Raum für Rechtsfortbildung offen.

Am Ende der Republik wird das Edikt als abgeschlossen angesehen, und es werden keine gravierenden Ergänzungen mehr vorgenommen.⁷⁰ Um das Jahr 130 n. Chr. überträgt Kaiser Hadrian schließlich dem berühmtesten Juristen seiner Zeit, Salvius Iulianus,⁷¹ die Aufgabe, die Endredaktion des Edikts vorzunehmen. Dieses Edikt wird als *edictum perpetuum* oder *edictum Salvianum* bezeichnet und bis in die Zeit Justinians von jedem Prätor zu Beginn seines Amtsjahres als dessen Edikt publiziert, wenngleich keine Änderungen mehr vorgenommen werden dürfen. Freilich unterliegt das Edikt weiterhin der *interpretatio*. Zum *edictum (perpetuum)*⁷² und den darin enthaltenen Ediktsrubriken wird eine Vielzahl von Kommentaren verfaßt, die den Wortlaut der einzelnen Edikte wiedergeben und sich mit deren *interpretatio* auseinandersetzen.

Die Rechtsfortbildung wird nach der



Endredaktion des Edikts nicht mehr vom Prätor, sondern vom *princeps* und von den *iuris prudentes* wahrgenommen.

Rechtserzeugung im Prinzipat

Mit Augustus beginnt um 27 v. Chr. die Epoche des sogenannten Prinzipats, in welcher sich das römische Recht zu seiner Hochblüte (*»klassisches Recht«*) entwickelt. Die Regierungsform des Prinzipats ist dadurch gekennzeichnet, daß zwar formell die republikanische Ordnung aufrechterhalten wird, doch der *princeps* die wichtigen republikanischen Machtbefugnisse ausübt.⁷³ Im Lauf der Zeit stärkt sich die Position des Kaisers, bis im späten 3. Jahrhundert n. Chr. unter Kaiser Diokletian (284–305 n. Chr.) schließlich auch von der formell aufrecht gehaltenen republikanischen Tradition Abstand genommen wird und der Kaiser als absoluter Herrscher auftritt.⁷⁴

Im Prinzipat erfolgt die Einrichtung eines größeren Verwaltungsapparats, in dem zunächst kaiserliche Sklaven und Freigelassene, ab Hadrian (der die Position des Ritterstands sehr fördert)⁷⁵ Angehörige des Ritterstands tätig sind. Hadrian führt zudem ein spezielles Ausbildungssystem für seine Verwaltungsbeamten ein.⁷⁶

Rechtssetzung durch den Kaiser

Neben den *leges* und *plebiscita* und den *edicta* der Amtsträger werden im Prinzipat auch die Senatskonsulte zu den Rechtsquellen des *ius civile* gezählt (was nach Gaius⁷⁷ zuvor noch in Frage gestellt worden ist). Allerdings büßt der Senat nun seine politische Macht ein und so entwickeln sich die *senatus consulta* von der ursprünglich eigenständigen Empfehlung des Senats hin zu

einer bloßen Abstimmung über die Anträge, die der Kaiser an den Senat heranträgt. Gegen Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. wird schließlich schon dem verlesenen Antrag – der *oratio principis* – rechtsnormative Wirkung zuerkannt.⁷⁸

In der Prinzipatszeit treten den bisherigen Rechtsquellen des *ius civile* die unterschiedlichen Formen der *constitutiones principis* hinzu: Der Prinzeps kann durch Kaiserkonstitutionen in verschiedener Form Recht schaffen beziehungsweise Recht sprechen: In Form von *mandata* erteilt der Kaiser Amtsanweisungen. *Decreta* sind Entscheidungen des kaiserlichen Gerichts. Durch *edicta* des Kaisers wird die Befugnis zur generellen Rechtssetzung ausgeübt. Besondere Bedeutung kommt den *rescripta* der kaiserlichen Kanzlei zu: Hier schildern Amtsinhaber oder (ab Hadrian) Privatpersonen der kaiserlichen Kanzlei einen Sachverhalt und bitten um eine Rechtsauskunft, welche dann – falls es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt – das jeweilige Prozeßgericht bindet (sofern sich der geschilderte Sachverhalt als richtig erweist). Die erbetene Rechtsauskunft wird von der Kanzlei *»ab epistulis«* verfaßt und (den Amtsinhabern oder Privatpersonen) zurückgeschickt oder (bei Personen geringen Standes)⁷⁹ von der Kanzlei *»a libellis«* behandelt: Hier wird auf der Anfrage selbst die Antwort in Form einer *subscriptio* notiert und öffentlich ausgehängt.⁸⁰

Im Rahmen der Kompilationsarbeiten unter Justinian werden die Kaiserreskripte im sogenannten Codex Iustinianus erfaßt.⁸¹ Wenngleich die Anfragen nicht überliefert sind, ist der zugrundeliegende Sachverhalt zumeist in groben Zügen aus den kaiserli-

Links: Kaiser Hadrian beauftragte seinen Juristen Salvius Iulianus mit der Redaktion des Edictum perpetuum. Moderne Kopie (vermutlich Renaissance) einer Büste des Kaisers. Museo Archeologico di Venezia. – Rechts: Kaiser Iustinian übergibt seinem Juristen Flavius Tribonianus die Pandekten. Fresko von Lorenzo Lotto, Stanza della Segnatura, Vatikan.



chen Entscheiden identifizierbar. Neben den *inscriptions* mit den Namen der reskribierenden Kaiser und der anfragenden Personen⁸² sind üblicherweise auch das Datum⁸³ und allenfalls eine Ortsangabe dokumentiert.

Die Codexstellen vermitteln uns daher einigen Einblick in reale Rechtsfälle, während die Digestenstellen zumeist weniger Daten enthalten, die Rückschlüsse auf konkrete Rechtsstreitigkeiten zulassen.⁸⁴

Die Auskünfte der kaiserlichen Kanzlei finden regelmäßig nicht nur in dem zugrundeliegenden Anlaßfall Anwendung, sondern auch in künftigen Rechtsfällen Berücksichtigung.⁸⁵ Gaius,⁸⁶ Ulpian⁸⁷ und Pomponius⁸⁸ sprechen davon, daß Kaiserkonstitutionen gesetzesgleiche Wirkung haben. Sie werden daher den römischen Rechtsquellen zugezählt.

Juristen mit und ohne *ius respondendi ex auctoritate principis*

In der Republik gab es, wie gesagt, keine Beschränkung der juristischen Gutachtertätigkeit.

Im Prinzipat verleiht nun Augustus – »um das Ansehen des Rechts zu steigern« – einigen Juristen das Recht, mit seiner Befugnis Rechtsauskünfte zu erteilen (*ius respondendi ex auctoritate principis*).⁸⁹ Mit der Verleihung des *ius respondendi* geht bestimmt eine Vereinnahmung der juristischen Expertise durch den Kaiser einher.⁹⁰ Unklar bleibt, ob mit der Erteilung des *ius respondendi* an manche Juristen eine Art Konzessionierung verbunden ist, die alle anderen Juristen von der Gutachtertätigkeit ausschließt, oder ob die Erteilung des *ius respondendi* nur eine besondere Auszeichnung beinhaltet. Weiters

bleibt unklar, ob das Gutachten eines Juristen, der das *ius respondendi* hat, im (konkreten) Streitfall den Richter an seine Rechtsauffassung bindet (somit gesetzesgleiche Wirkung entfaltet).⁹¹

Verstärkte Eingliederung der Juristen in den kaiserlichen Verwaltungsapparat

Das klassische römische Recht (Mitte des 1. Jahrhunderts v. Chr. bis Mitte des 3. Jahrhunderts n. Chr.) wird gemeinhin in die früh-, die hoch- und in die spätklassische Epoche unterteilt.

Unter den Frühklassikern versteht man die Juristen an der Wende zum Prinzipat und im ersten nachchristlichen Jahrhundert. Üblicherweise gehören sie dem Senatorenstand an und absolvieren die Ämterlaufbahn. Die meisten von ihnen erstellen Gutachten und sind mit dem *ius respondendi* ausgestattet.⁹² Sie beraten die Parteien, die Richter und Magistrate und gelegentlich auch den Kaiser. Als bedeutendster Jurist der Frühklassik gilt gemeinhin M. Anstistius Labeo,⁹³ der allerdings kein *ius respondendi* hat und so vorwiegend als Schriftsteller und Rechtslehrer wirkt. Auf ihn wird die nach Proculus (einem späteren Schuloberhaupt) benannte prokulianische Rechtsschule zurückgeführt. Die zweite bekannte Rechtsschule – als sabinianische (oder cassianische) Rechtsschule bezeichnet –, wird von Ateius Capito⁹⁴ gegründet und dann von Masurius Sabinus und später von C. Cassius Longinus und anderen weitergeführt. Sabinus erhält wohl als erster aus dem Ritterstand (in den er erst sehr spät, nämlich ungefähr im Alter von fünfzig Jahren gelangt, als er das dafür notwendige Vermögen aufweisen kann) von Tiberius das *ius respondendi* verlie-

hen.⁹⁵ Von Capito (und seinen Nachfolgern) wird berichtet, daß er in konservativer Weise auf dem beharrt, »was er gelernt hatte«. Labeo hingegen unternimmt es (ebenso wie seine Nachfolger), zahlreiche Neuerungen einzuführen.⁹⁶ Die beiden Rechtsschulen vertreten in zahlreichen Fragen kontroverse Ansichten (etwa über die Mündigkeitsgrenze bei männlichen Jugendlichen⁹⁷ oder über den Eigentumserwerb, wenn fremde Sachen verarbeitet werden⁹⁸). Bis zur Hochklassik werden die Kontroversen aber weitgehend beigelegt: Entweder setzt sich die Meinung einer der beiden Rechtsschulen durch oder es bildet sich eine vermittelnde Lösung heraus (wie etwa hinsichtlich der Verarbeitungsproblematik: Eine *media sententia* schafft einen Kompromiß zwischen den unterschiedlichen Schulmeinungen⁹⁹).

Nicht nur Privatpersonen, Richter und Magistrate fragen um juristischen Rat. Auch der Kaiser hat einen Kreis von Juristen seines Vertrauens um sich – das *consilium principis*, das den Kaiser in juristischen Fragestellungen berät.¹⁰⁰ In der Hochklassik werden die Juristen immer mehr auch in den kaiserlichen Verwaltungsapparat integriert. Die Hochklassiker gehören wie die Frühklassiker dem Senatorenstand an und absolvieren den *cursus honorum*, die übliche Ämterlaufbahn. Sie sind aber noch stärker als ihre Vorgänger in die Verwaltung des Staates eingegliedert, beispielsweise als Statthalter in den Provinzen. Zu den bekanntesten zählen L. Iavolenus Priscus,¹⁰¹ L. Neratius,¹⁰² Publius Iuventius Celsus¹⁰³ und Salvius Iulianus.¹⁰⁴

Gaius und Sextus Pomponius durchlaufen die Ämterlaufbahn nicht und haben auch kein *ius respondendi ex auctoritate principis*. Sie schreiben ausführliche Kommentare. Von Gaius, der Rechtsunterricht gibt, sind als Lehrbuch die Gaiusinstitutionen überliefert.¹⁰⁵ Hier finden sich Aufzählungen, Definitionen, Distinktionen und Begründungen, die dem Schüler einen strukturierten Einblick in die römische Rechtsordnung vermitteln.

Die Spätklassiker schließlich entstammen vornehmlich dem Ritterstand und sind in den Staatsdienst gestellt: Die spätklassischen Juristen beginnen ihre Beamtenlaufbahn etwa als *advocatus fisci* oder als *adessor* (Assistent) beim *praefectus praetorio* oder in den Kanzleien *ab epistulis*, *a libellis* oder *a memoria*,¹⁰⁶ steigen dort zum Kanzleileiter auf und werden schließlich – unmittelbar unter dem Kaiser – als *praefectus praetorio* oberstes Organ der Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Von den berühmtesten Spätklassikern Aemilius Papinianus, Iulius Paulus und Domitius Ulpianus ist bekannt, daß sie am Ende bezie-

hungsweise am Höhepunkt ihrer Ämterlaufbahnen die Position des *praefectus praetorio* innehaben.¹⁰⁷ Neben ihrer Tätigkeit in der Verwaltung schreiben Paulus und Ulpianus unter anderem umfangreiche Kommentare zum prätorischen Edikt (*libri ad edictum*) und zum *ius civile* des Sabinus (*libri ad Sabinum*).

Ob zur Zeit der Spätclassiker noch eine Verleihung des *ius respondendi* üblich ist, bleibt ungewiß – angenommen wird, daß einem Juristen wie Ulpian, der als *praefectus praetorio* an der Spitze des Verwaltungsapparats steht, per se höchste Autorität zukommt und er keiner zusätzlichen Verleihung eines *ius respondendi ex auctoritate principis* bedarf.¹⁰⁸

Nach mehreren Jahrhunderten juristischen Schreibens und Publizierens liegen in der Mitte des 3. Jahrhunderts n. Chr. umfassende Kommentare zum Edikt und zum *ius civile* vor, eine Vielzahl von Büchern der »Problemliteratur«, in welchen komplizierte Rechtsfälle behandelt werden, und eine Reihe von Büchern der »Elementarliteratur« (Einführungswerke). Hier endet nun die Blütezeit der Jurisprudenz. Jakob und Manthe¹⁰⁹ machen dafür mehrere Gründe verantwortlich: Aufgrund der reichen Menge an juristischer Literatur bestünde offenbar kein Bedarf mehr an neuen Großwerken. Zudem bewirkten der wirtschaftliche Niedergang, die Verarmung der Bevölkerung und die politische Instabilität, daß die römischen Bürger nun seltener Zivilprozesse führten und die Juristen sich vermehrt der Staatsverwaltung widmeten.

Anmerkungen

1. D 1.1.1pr Ulpianus libro primo institutionum (zum Wortlaut s. Anm. 2). Ulpian war unter Alexander Severus *praefectus praetorio* und starb 223 n. Chr. bei einem Aufbruch der Prätorianer. Die in diesem Artikel angeführten Daten zu den einzelnen Juristen sind Wolfgang Kunkel, *Die römischen Juristen. Herkunft und soziale Stellung*, Köln/Wien 2001 (unv. Nachdr. ²1967) und Fritz Schulz, *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft*, Weimar 1961, entnommen.
2. D 1.1.1pr Ulpianus libro primo institutionum: »Iuri operam daturum prius nosse oportet, unde nomen iuris descendat. Est autem a iustitia appellatum: nam, ut eleganter Celsus definit, ius est ars boni et aequi.« In anderer Bedeutung wird mit *ius* der Ort bezeichnet, an dem Recht gesprochen wird; s. D 1.1.11 Paulus libro quarto decimo ad Sabinum.
3. Celsus war um 106 n. Chr. Prätor.
4. Lat. *digesta* »Gesammeltes, Geordnetes«. Die justinianischen Digesten werden auch Pandekten (gr./lat.: *pandectae* »Allumfassendes«) genannt. Die Digesten, der Codex Iustinia-

nus, die Institutionen des Justinian (s. unten) und die Novellen (die Sammlung der »neuen« Kaisergesetze, die erst nach den fertig gestellten Kompilationsarbeiten entstanden sind) werden (jedenfalls seit der Gesamtausgabe von Gothofredus im Jahr 1583) gemeinsam als Corpus Iuris Civilis bezeichnet.

5. Die Gerechtigkeit ist nach Ulpian der feste und fortwährende Wille, jedem sein Recht zu gewähren. Er nennt als drei Rechtsgrundsätze: ehrenhaft leben, niemanden verletzen, jedem das Seine gewähren (D 1.1.10 Ulpianus libro primo regularum. »Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi. 1. Iuris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere. ...«) S. auch Inst. Iust. 1.1.1 und 3.
6. D 1.1.1.1 Ulpianus libro primo institutionum »Cuius merito quis nos sacerdotes appellet: iustitiam namque colimus et boni et aequi notitiam profigemur, aequum ab iniquo separantes, licitum ab illicito discernentes, bonos non solum metu poenarum, verum etiam praemiorum quoque exhortatione efficere cupientes, veram nisi fallor philosophiam, non simulatam affectantes.« (Übersetzung: Mit vollem Recht nennt man uns daher deren [der Gerechtigkeit] Priester; denn wir dienen die Gerechtigkeit, wir lehren das Wissen vom Guten und Gerechten, indem wir das Erlaubte vom Unerlaubten unterscheiden und das Gute nicht nur durch Furcht vor Strafen, sondern auch durch die Aussicht auf Belohnungen zu bewirken begehren und darum nach richtiger und nicht vorgetäuschter Philosophie streben.)
7. S. auch Ulrich von Lübtow, *De iustitia et iure*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung (im weiteren als SZ RA zitiert) 66 (1948), 458–565, 461f; Wolfgang Waldstein, *Zu Ulpian's Definition der Gerechtigkeit* (D 1.1.10 pr.), in: Horst Heinrich Jakobs u. a. (Hg.), *Festschrift Werner Flume zum 70. Geburtstag*, Band 1, Köln 1978, 213–232; Laurens Winkel, *Die stoische oikeiosis-Lehre und Ulpian's Definition der Gerechtigkeit*, SZ RA 105 (1988), 669–679; Martin Josef Schermaier, Ulpian als »wahrer Philosoph«. Notizen zum Selbstverständnis eines römischen Juristen, in: Martin Josef Schermaier/Zoltán Végh, *Ars boni et aequi. Festschrift für Wolfgang Waldstein zum 65. Geburtstag*, Stuttgart 1993, 303–322.
8. D 1.2.2.41 Pomponius libro singulari enchiridii. Neben der schriftstellerischen Tätigkeit des Quintus Mucius wird die große Anzahl seiner Einfluß erlangenden Schüler hervorgehoben, s. D 1.2.2.42.
9. Konsul im Jahr 95 v. Chr., gest. 82 v. Chr.
10. Zur Methodik der römischen Juristen s. Franz Horak, *Rationes decidendi. Entscheidungsbe-gründungen bei den älteren römischen Juristen bis La-beo*, Band 1, Innsbruck 1969; Peter Stein, *Regulae iuris. From juristic rules to legal maxims*, Edinburgh 1966; Nikolaus Benke, *In sola prudentium interpretatione*. Zu Methodik und Methodologie römischer Juristen, in: Birgit Feldner/Nikolaus Forgó (Hg.), *Norm und Entscheidung. Prolegomena zu einer Theorie des Falls*,

Wien 2000, 1–85; Nikolaus Forgó, *Omnis definitio in iure civili periculosa est*, in: Andreas Thier u. a. (Hg.), *Kontinuitäten und Zäsuren in der Europäischen Rechtsgeschichte*, Frankfurt a. M. 1999, 23–47.

11. S. etwa auch Gai. Inst. 3.140: *Pretium autem certum esse debet. Nam alioquin si ita inter nos convenit, ut, quanti Titius rem aestimaverit, tanti sit empti, Laebeo negavit ullam vim hoc negotium habere; cuius opinionem Cassius probat. Ofilius et eam emptionem et venditionem; cuius opinionem Proculus secutus est.* (Übersetzung: Der Preis muß jedoch bestimmt sein. Denn wenn zwischen uns vereinbart worden ist, daß eine Sache um einen Preis gekauft sein soll, den Titius [i.e. eine dritte Person] schätzen werde, bestreitet Laebeo, daß dieses Geschäft irgendeine Wirkung habe. Diese Auffassung billigt Cassius. Ofilius nimmt auch hier einen gültigen Kauf an. Dieser Auffassung ist Proculus gefolgt.) Zu den Institutionen des Gaius s. Anm. 105.
12. Freilich haben die Kompilatoren bei ihrer Arbeit auch bewußte und unbewußte Änderungen vorgenommen (durch Auswahl, Kürzungen und Systematisierung bestimmter Texte, durch Streichung und Ersetzung überholter Rechtsinstitute, aber auch durch bloße Abschreibfehler). Der überlieferte Text enthält dann nicht klassisches Gedankengut, sondern sogenannte *interpolationes*. Bei der Arbeit mit den Quellentexten ist daher immer auch der schwierigen Frage nachzugehen, ob sie Interpolationen enthalten oder tatsächlich klassisches Recht wiedergeben.
13. Über »Rechtsgeschichten« in der römischen Geschichte s. Marie Theres Fögen, *Römische Rechtsgeschichten. Über Ursprung und Funktion eines sozialen Systems*, Göttingen 2002.
14. Diese Gesetze werden nach dem Bericht des Pomponius von Sextus Papirius in einem Buch verzeichnet und geordnet (*ius Papirianum*), s. D 1.2.2.2 Pomponius libro singulari enchiridii.
15. Zur Römischen Rechtsgeschichte s. Wolfgang Kunkel/Martin Schermaier, *Römische Rechtsgeschichte*, Köln/Weimar/Wien ¹³2001, 18 f; Franz Wieacker, *Römische Rechtsgeschichte*, Abschnitt 1 und Abschnitt 2, München 1988 und 2006; Max Kaser, *Römische Rechtsgeschichte*, 2. Nachdr., Göttingen ²1978; Wolfgang Waldstein/Johannes Michael Rainer, *Römische Rechtsgeschichte*, München ¹⁰2005.
16. D 1.2.2.16 ff. Pomponius libro singulari enchiridii.
17. S. Kunkel/Schermaier, *Rechtsgeschichte* (Anm. 15), 19 ff; Jochen Bleicken, *Geschichte der römischen Republik*, München ⁶2004, 1 ff; S. T. Corey Brennan, *The Praetorship in the Roman Republic*, New York 2000, 3 ff. und den dort dargestellten Forschungsstand.
18. Siehe die Literaturangaben in Anm. 17 mit weiteren Nachweisen.
19. D 1.2.2.16 Pomponius libro singulari enchiridii.
20. Zensoren, Volkstribunen, Ädilen, Quästoren, Prätores (s. D 1.2.2.17 ff. Pomponius libro

- singulari enchiridii). Die (persönlichen und zeitlichen) Beschränkungen der Amtsinhaber werden nach Kunkel zur Wahrung der Freiheit des Gemeinwesens auferlegt. Wolfgang Kunkel, *Die Magistratur*, München 1995, 8 mit Quellennachweisen in Anm. 12.
21. S. D 1.2.2.4 Pomponius libro singulari enchiridii; Cicero, *De re publica* 2.36.61; Diodor, *Bib. hist.* 12.26.1; Livius, *Ab urbe condita* 3.57.10; Dionysios von Halikarnass, *Rom. arch.* 10.57.7.
 22. Zur Entstehungsgeschichte und Gesetzwerdung der XII-Tafeln ist wenig bekannt. Die XII-Tafeln sind als solche nicht erhalten. Es wurden aber aufgrund der andernorts zitierten Textstellen Versuche unternommen, die XII-Tafeln zu rekonstruieren. S. Dieter Flach, *Das Zwölftafelgesetz*, Darmstadt 2004.
 23. Livius, *Ab urbe condita* 3.34.6. Die Begriffe *ius publicum* und *ius privatum* werden zur Zeit des Livius noch nicht klar definiert und voneinander abgegrenzt. Erst Ulpian unternimmt eine genaue Einteilung des Rechts in öffentliches und privates Recht (D 1.1.1.2 Ulpian libro primo institutionum).
 24. Cicero, *De legibus* 2.23.59.
 25. D 1.2.2.8 Pomponius libro singulari enchiridii. Ein sehr prominentes Plebiszit ist die *lex Aquilia* (um 286 v. Chr.), die vor allem das deliktische Schadenersatzrecht regelt.
 26. D 1.2.2.9 Pomponius libro singulari enchiridii.
 27. D 1.2.2.9 Pomponius libro singulari enchiridii.
 28. S. dazu Gai. Inst. 1.4: *Senatus consultum est, quod senatus inbet atque constituit; idque legis vicem optinet, quamvis fuerit quaesitum*, (s. auch die unten stehende Anm. 29). Cicero, *Top.* 5.28 rechnet die Senatsbeschlüsse zu den Rechtsquellen.
 29. S. den Rechtsquellenkatalog in Gai. Inst. 1.2 (*Constat autem iura populi Romani ex legibus, plebis scitis, senatus consultis, constitutionibus principum, edictis eorum, qui ius edicendi habent, responsis prudentium*) und Gai. Inst. 1.4 (s. obige Anm. 28). Später auch Papinian D 1.1.7pr (*Ius autem civile est, quod ex legibus, plebis scitis, senatus consultis, decretis principum, auctoritate prudentium venit.*).
 30. D 1.2.2.9 Pomponius libro singulari enchiridii (... *ita coepit senatus se interponere et quicquid constituisset observabatur, idque ius appellabatur senatus consultum.*).
 31. So scheint etwa das Verbot der Schenkung unter Ehegatten auf den *mos maiorum* zurückzuführen sein, s. Max Kaser, *Das römische Privatrecht. Erster Abschnitt*, München 1971, 331. Zur normativen Kraft der *consuetudo* s. auch D 1.3.32.1; D 1.3.33; D 1.3.35–36; vgl. auch D 1.3.40; D 1.3.37–38.
 32. S. auch Cicero, *top.* 5.28.
 33. Das ungeschriebene Recht wird auch als *proprius ius civile* bezeichnet – als Recht, das allein auf der Auslegung der Rechtsgelehrten beruht – *quod sine scripto in sola prudentium interpretatione consistit* (D 1.2.2.12).
 34. S. Gai. Inst. 4.11 »*Actiones, quas in usu veteres habuerunt, legis actiones appellabantur vel ideo, quod legibus proditae erant, quippe tunc edicta praetoris, quibus complures actiones introductae sunt, nondum in usu habebantur, vel ideo, quia ipsarum legum verbis accomodatae erant et ideo immutabiles proinde atque leges observabantur* ...« (Übersetzung: Die Klagen, die bei den Alten in Gebrauch waren, hießen gesetzliche Klagen, entweder deshalb, weil sie in Gesetzen überliefert waren, weil ja die Edikte des Prätors, durch welche die meisten Klagen eingeführt wurden, noch nicht in Gebrauch waren, oder deshalb, weil sie genau den Worten der Gesetze angepaßt worden waren und daher ebenso unveränderbar wie die Gesetze angewandt wurden.) S. auch D 1.2.2.6 Pomponius libro singulari enchiridii.
 35. S. Ulrich Manthe, Agere und aio. Sprechakttheorie und Legisaktionen, in: Martin Schermaier u. a. (Hg.), *Iurisprudentia universalis. Festschrift für Theo Mayer-Maly*, Köln/Wien 2002, 431 f. (444); ders., *Geschichte des römischen Rechts*, München 2003, 60 ff.; Éva Jakab/Ulrich Manthe, *Römische Antike*, in: Ulrich Manthe, *Die Rechtskulturen der Antike*, München 2003, 333, Anm. 7. Die *legis actiones* sind nach Gai. Inst. 4.11 genau den Worten des Gesetzes angepaßt und wie diese nicht veränderbar. Er führt folgendes Beispiel an: Wenn (zu Unrecht) Weinreben abgeschnitten werden, ist nicht etwa eine Klage wegen abgeschnittener »Weinreben« zu erheben, sondern eine Klage wegen abgeschnittener »Bäume«, weil das Gesetz eben von »Bäumen« (und nicht von den im konkreten Fall betroffenen Weinreben) spricht. In der Klage nicht »Bäume«, sondern »Weinreben« zu nennen, führt zum Prozeßverlust. Neben das äußerst förmliche Legisaktionenverfahren tritt ab Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. (durch die *lex Aebutia*) der Formularprozeß, der den Legisaktionenprozeß ab der augusteischen Zeit endgültig beseitigt.
 36. Zur Pontifikaljurisprudenz s. Franz Wieacker, *Altrömische Priesterjurisprudenz*, in: Hans-Peter Benöhr u. a. (Hg.), *Iuris Professio. Festgabe für Max Kaser*, Wien/Graz 1986, 347–370. Wieacker bezeichnet die *pontifices* trefflich mit »Sakralexperthen« (Wieacker, 353).
 37. S. dazu Jan Hendrik Valgaeren »The jurisdiction of the pontiffs in the fifth and fourth century BC« (Druck im Sammelband *Law and Religion in the Roman Republic* in Vorbereitung).
 38. Kunkel, *Juristen* (Anm. 1), 46 Anm. 85.
 39. D 1.2.2.7 Pomponius libro singulari enchiridii. Dieses Buch wird nach Flavius *ius civile Flavianum* genannt und später von Sextus Aelianus ergänzt und fortan als *ius Aelianum* bezeichnet (D 1.2.2.7). Das Volk zeigt nach Pomponius seine Dankbarkeit, indem es Flavius zum Volkstribun, Senator und kurulischen Ädil macht (D 1.2.2.7). Kunkel, *Juristen* (Anm. 1), 46 Anm. 85 geht davon aus, daß Appius Claudius an der Veröffentlichung des pontifikalischen Formelschatzes mitgewirkt hat.
 40. Zu der in vielen Aspekten unterschiedlichen Überlieferung (in der eben zitierten Pomponiusstelle sowie in Plinius der Ältere, *Naturalis historia* 33.17–18; Macrobius, *Saturnalia*, 1.15.9; Cicero, *Atticus* 6.1.8; Cicero, *De Oratore* 1.186; Cicero, *Pro Murena* 25; Valerius Maximus, *Factorum et dictorum memorabilium* 2.5.5 und Livius, *Ab urbe condita* 9.46.1–6); s. Valgaeren, *Jurisdiction* (Anm. 37).
 41. Kunkel, *Juristen* (Anm. 1), 45 ff.
 42. D 1.2.2.36 ff. Pomponius libro singulari enchiridii. Der Beginn der wissenschaftlichen Publikationstätigkeit wird gemeinhin erst mit dem achtzehnbändigen Werk des *pontifex maximus* Quintus Mucius (Konsul im Jahr 95 v. Chr.) zum *ius civile* (D 1.2.2.41) angesetzt.
 43. Erst mit der *lex Ogulnia* (300 v. Chr.) wird das Priestertum auch den Plebejern zugänglich.
 44. S. Kunkel, *Juristen* (Anm. 1), 45.
 45. Vor Tiberius Coruncanius soll niemand öffentlich gelehrt haben, berichtet D 1.2.2.35 Pomponius libro singulari enchiridii: Die anderen, die vor ihm die Jurisprudenz beherrscht haben, »waren entweder darauf bedacht, das Zivilrecht im Verborgenen zu halten, oder sie pflegten sich lieber den Rechtssuchenden zuzuwenden als sich den Lernwilligen zur Verfügung zu stellen«. (s. auch D 1.2.2.38).
 46. Dieser Tätigkeitsbereich wird in der Periode der klassischen Rechtswissenschaft von Gerichtsrednern übernommen, s. Herbert Hausmaninger/Walter Selb/Richard Gamauf, *Römisches Privatrecht*, Wien 2001, 34. Zur Advokatur s. J. A. Crook, *Legal Advocacy in the Roman World*, London 1995. Zur Prozeßführung von Frauen s. unten Anm. 57. Die *lex Cincia* aus dem Jahr 204 v. Chr. verbietet den Gerichtsrednern, ein Entgelt für ihre Tätigkeit anzunehmen. In der Prinzipatszeit wird diese Vorschrift von Augustus erneuert. Unter Claudius wird ein Honorar bis 10 000 Sesterzen zugelassen. S. Kunkel, *Juristen* (Anm. 1), 287 mit Anm. 609; J. A. Crook, *Law and Life of Rome*, Ithaca, NY 1967, 90–101; ders., *Advocacy*, 129 ff.
 47. Dieser Bereich (Kautelarjurisprudenz) wird im Prinzipat von gebildeten Schreibern übernommen. S. Hausmaninger/Selb/Gamauf, *Römisches Privatrecht* (Anm. 46), 34; Kunkel/Schermaier, *Rechtsgeschichte* (Anm. 15), 127. Testaments- und Vertragsformulare sowie Gerichtsurkunden werden in den römischen Rechtstexten kaum überliefert. Verschiedentlich lassen literarische Quellen, Inschriften oder Papyri Rückschlüsse auf die Rechtspraxis zu. Das reiche Material an ägyptischen Papyri aber gibt nicht reines römisches Recht wieder, sondern zeigt ein Konglomerat aus griechischem Recht, ägyptischem Recht und römischem Recht. Zu einem in den Papyri besonders gut dokumentierten Rechtsstreit (hier zwischen Vater und Tochter) s. Claudia Kreuzsaler, Fall 1. Dionysia vs. Chairemon: Ein Rechtsstreit aus dem römischen Ägypten, in: Ulrich Falk/Michele Luminati/Mathias Schmoeckel (Hg.), *Fälle aus der Rechtsgeschichte*, München 2008, 1–13.
 48. D 1.2.2.49 Pomponius libro singulari enchiridii.
 49. Konsul 95. v. Chr., gest. 82 v. Chr.
 50. Konsul 51 v. Chr., gest. 43 v. Chr.
 51. S. Jakab/Manthe, *Römische Antike* (Anm. 35), 250.

52. S. dazu etwa Cicero, de officiis 2.65.
53. Zu Beginn der Klassik ist dann wieder ein Rückgang der Juristen aus dem Ritterstand erkennbar, was Kunkel in engen Zusammenhang mit der Verleihung des *ius respondendi* (s. dazu unten) stellt, das in aller Regel nur an Mitglieder des Senatorenstands verliehen wird (s. Kunkel, Juristen [Anm. 1], 284 ff.). In der Spätclassik ist dann wieder ein Anstieg an Juristen aus dem Ritterstand zu bemerken (s. Kunkel, Juristen [Anm. 1], 290 ff.).
54. Kunkel, Juristen (Anm. 1), 366 et passim.
55. D 50.17.2pr Ulpianus libro primo ad Sabinum. S. auch D 5.1.12.2 Paulus libro septimo decimo ad edictum, wo Paulus feststellt, daß Frauen und Sklaven nicht deswegen vom Richteramt ausgeschlossen sind, weil sie etwa über mangelnde Urteilsfähigkeit verfügten, sondern weil sie nach alter Sitte her davon ausgeschlossen sind (... *morbis feminae et servi, non quia non habent iudicium, sed quia receptum est, ut civilibus officiis non fungantur*). Vgl auch Gai. Inst. 1.144 und 1.190.
56. S. Nikolaus Benke, Women in the Courts: An Old Thorn in Men's Sides, *Michigan Journal of Gender & Law* 3, 1995, 195–256; Evelyn Höbenreich/Giunio Rizelli, *Scylla. Fragmente einer juristischen Geschichte der Frauen in Rom*, Wien 2001, insbes. 61 ff. mit dem Hinweis, daß es im Osten des Reichs vereinzelt reiche und angesehene Frauen gab, die Ämter innehatten (66 ff.); Birgit Feldner, Zum Ausschluß der Frau vom römischen officium, *Revue internationale des droits de l'Antiquité*, 3e série, 47 (2000), 381–396.
57. Frauen ist ab dem 1. Jahrhundert v. Chr. die Prozeßführung für andere verboten, vgl D 3.3.54 Paulus 50 ad edictum; D 3.1.1.5 Ulpian 6 ad edictum; (Ulpian schreibt das prätorische Verbot dem »unverschämten« Auftreten der Carfania vor Gericht zu. Dieses habe den Prätor dazu veranlaßt, den Frauen das Auftreten vor Gericht für jemanden anderen zu verbieten). Es wird den Frauen aber nicht verboten, in eigenen Angelegenheiten eine Prozeßführung zu übernehmen (Paulus Sentenzen 1.2.2: ... *Feminae in rem suam cognitionem operam suscipere non prohibetur*). Nach prätorischer Untersuchung der Sachlage wird es ihnen zuweilen auch erlaubt, für ihre Eltern eine Klage anzustellen, wenn diese durch Krankheit oder Altersschwäche daran gehindert sind und sonst niemanden haben, der den Prozeß für sie führt (D 3.3.41 Paulus 9 ad edictum: *Feminas pro parentibus agere interdum permittitur causa cognita, si forte parentes morbus aut aetas impediat, nec quemquam qui agat habeant*). S. dazu Feldner, Ausschluß der Frau (Anm. 56); Höbenreich/Rizelli, Scylla (Anm. 56), 61 ff.
58. S. Brennan, Praetorship (Anm. 17), 2000.
59. S. Kunkel, Magistratur (Anm. 20), 180.
60. D 1.1.7.1 Papinian libro secundo definitionum (s. Anm. 63).
61. D 1.1.8 Marcian libro primo institutionum: »*Nam et ipsum ius honorarium viva vox est iuris civilis*.«
62. Cicero schreibt, wer dem prätorischen Edikt ein Höchstmaß an Verbindlichkeit einräume, nenne es *lex annua* (Cicero, In Verrem II.1.109: *Qui plurimum tribuunt edicto, praetoris edictum legem annum dicunt esse*).
63. D 1.1.7.1 Papinian libro secundo definitionum: »*Ius praetorium est, quod praetores introduxerunt adiuvandi vel supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia propter utilitatem publicam. Quod et honorarium dicitur ad honorem praetorum sic nominatum*.«
64. S. Max Kaser, Zum Ediktsstil, in: *Festschrift Fritz Schulz*, 2. Band, Weimar 1951, 21–70; Walter Selb, Das prätorische Edikt: Vom rechtspolitischen Programm zur Norm, in: Benöhr u. a. (Hg.), *Iuris Professio* (Anm. 36), 259–272.
65. S. Dieter Medicus, Restituere – quanti ea res erit – id quod interest, *SZ RÄ* 115 (1998), 66–79, 69. Zu den allgemein gehaltenen Formulierungen der Gesetze und Kaiserkonstitutionen und deren Auslegung durch Juristen und Kaiser s. D 1.3.11, 12 und 17.
66. Das römische Gerichtsverfahren beginnt beim Prätor. In einem ersten Verfahrensteil (Verfahren *in iure*) gewährt er – falls er die Klage überhaupt zuläßt und nicht etwa deneigert – als »Prozeßprogramm« dem Kläger eine bestimmte Klage (*actio*), dem Beklagten gegebenenfalls eine Einrede (*exceptio*) und allenfalls dem Kläger eine Gegeneinrede (*replicatio*) zur Verfolgung ihrer Ansprüche (s. dazu Alfons Bürge, Zum Edikt De edendo. Ein Beitrag zur Struktur des römischen Zivilprozesses, *SZ RÄ* 112 [1995], 1–50, 36). Er weist den Prozeß dann für den zweiten Teil des Verfahrens (*apud iudicem*) einem *iudex* zu, der dem Prozeßprogramm folgen muß und nach Abwicklung des Beweisverfahrens seine Entscheidung fällt. Erst im späteren Kognitionsverfahren findet das gesamte Verfahren vor einem beamteten Richter statt.
67. Auch die *indices* umgeben sich mit einem *consilium*, s. Cic., *Top.* 17.65.
68. S. Nikolaus Benke, Exemplum contra legem, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 57 (1989), 275–312, 277.
69. D 1.2.2.13 Pomponius libro singulari enchiridii: »*Post originem iuris et processum cognitum consequens est, ut de magistratuum nominibus et origine cognoscamus, quia, ut exposuimus, per eos qui iuri dicundo praesunt effectus rei accipitur: eos enim ius in civitate esse, nisi sint, qui iura regere possint? Post hoc dein de auctorum successione dicemus, quod constare non potest ius, nisi sit aliquis iuris peritus, per quem possit cotidie in melius produci*.« (Übersetzung: Nachdem wir Ursprung und Entwicklung des Rechts kennen gelernt haben, folgt, daß wir nun die Bezeichnung der Magistrate und deren Ursprung kennen lernen, weil, wie wir gezeigt haben, das Recht erst durch diejenigen Wirksamkeit erlangt, die für die Rechtsprechung zuständig sind. Denn wem nützt es, daß es Recht im Gemeinwesen gibt, wenn niemand da ist, der dem Recht zur Herrschaft verhilft? Danach werden wir über die Genealogie der Rechtsgelehrten sprechen, weil Recht nicht Bestand haben kann, wenn es nicht Rechtsgelehrte gibt, durch die es tagtäglich verbessert werden kann.)
70. Fritz Pringsheim, The legal policy and re-
- forms of Hadrian, in: ders., *Gesammelte Abhandlungen*, Band I, Heidelberg 1961, 91–101, 97f.
71. Konsul wahrscheinlich im Jahr 148 n. Chr.
72. Das *edictum perpetuum* ist nicht erhalten, es werden aber auf Grundlage der vorhandenen Quellen Rekonstruktionen unternommen; s. vor allem Otto Lenel, *Das Edictum perpetuum. Ein Versuch zu seiner Wiederherstellung*, Aalen 1956 (unv. Nachdr. 1927).
73. So läßt sich Augustus das militärische *imperium* verleihen, das ihm den Oberbefehl über die Truppen sichert. Daneben hat Augustus das Amt eines Konsuls inne (welches er im Jahr 23 v. Chr. niederlegt) und läßt sich per Gesetz die Machtbefugnisse (nicht aber das Amt selbst) der *tribunica potestas* und das *imperium proconsulare maius* auf Lebenszeit verleihen. Die jeweiligen Amtsbefugnisse der entsprechenden Amtsträger werden durch die Vornachstellung des Prinzeps entsprechend eingeschränkt.
74. Hausmaninger/Selb/Gamauf, Römisches Privatrecht (Anm. 46), 14.
75. Pringsheim, Legal policy (Anm. 70), 94.
76. Ebenda, 94f.
77. Gai. Inst. 1.4 ... *quamvis fuerit quaesitum*.
78. Hausmaninger/Selb/Gamauf, Römisches Privatrecht (Anm. 46), 33.
79. Die Behandlung der Anfrage durch die Kanzlei *a libellis* oder *ab epistulis*, knüpft sich an den sozialen Status der anfragenden Person s. Kunkel/Schermaier, Rechtsgeschichte (Anm. 15), 169.
80. S. dazu Dieter Nörr, Zur Reskriptenpraxis in der hohen Prinzipatszeit, *SZ RÄ* 98 (1981), 1–46.
81. In den Jahren 528 und 529 n. Chr. entsteht der erste Codex Iustinianus, der nicht überliefert ist. Ein paar Jahre später wird eine zweite Fassung erstellt und 534 n. Chr. publiziert. Der Tätigkeit der justinianischen Kompilatoren gehen frühere Sammlungen der Kaiserkonstitutionen voraus (Codex Theodosianus, Codex Gregorianus, Codex Hermogenianus).
82. Von den insgesamt 4600 Reskripten des Codex Iustinianus sind circa 2500 an Privatpersonen gerichtet, darunter mehr als 600 an weibliche Adressatinnen (Höbenreich/Rizelli, Scylla [Anm. 56], 73). Diese stellen wertvolles Material für die Legal and Historical Gender Studies dar. S. Verena Halbwachs, Parvi autem refert ... Masculus sit an mulier. Zur Gleichheit der Geschlechter in der römischen Antike, in: Ursula Floßmann (Hg.), *Recht, Geschlecht und Gerechtigkeit. Frauenforschung in der Rechtswissenschaft*, Linz 1997, 16–34; dies. Ipsae sibi negotia tractant. Frauen als Geschäftspartnerinnen im Spiegel römischrechtlicher Quellen, jur. Diss. Wien 1997; dies., Ipsae sibi negotia tractant. Frauen als Geschäftspartnerinnen im Spiegel römischrechtlicher Quellen, in: *Règle et Pratique du droit dans les réalités juridiques de l'Antiquité*, Catanzaro 1999, 349–363; dies., Frauen im Rechtsalltag der römischen Antike, in: Edith Specht (Hg.), *Alltägliches Altertum*, Frankfurt/Wien 1998, 207–226; Liselot Huchthau-

- sen, *Frauen fragen den Kaiser*, Konstanz 1992; dies., Herkunft und ökonomische Stellung weiblicher Adressaten von Reskripten des Codex Iustinianus, *Klio* 56/1 (1974) 199–228, dies., Zu kaiserlichen Reskripten an weibliche Adressaten aus der Zeit Diokletians, *Klio* 58 (1976), 55–85; Thomas Sternberg, Reskripte des Kaisers Alexander Severus an weibliche Adressaten, *Klio* 67/2 (1985), 507–527.
83. S. etwa C.3.32.3 Imp. Alexander A. Domninae. »Mater tua vel maritus fundum tuum invita vel ignorante te vendere iure non potuit, sed rem tuam a possessore vindicare etiam non oblato pretio poteris. 1. Sin autem postea de ea venditione consensisti vel alio modo proprietatem eius amisisti, adversus emptorem quidem nullam habes actionem, adversus venditricem vero de pretio negotiorum gestorum exercere non prohiberis.« PP. III k. Nov. Alexandro A. cons. (Übersetzung: Imperator Alexander an Domnina. Deine Mutter oder dein Ehemann konnte dein Grundstück gegen deinen Willen und ohne dein Wissen nicht rechtmäßig durch Verkauf veräußern; vielmehr wirst du deine Sache vom Besitzer, auch ohne daß du ihm den Kaufpreis zahlst, mit der Eigentumsklage fordern können. Wenn du aber nachher in jene Veräußerung eingewilligt oder auf andere Weise das Eigentum an dem Grundstück verloren hast, so hast du zwar gegen den Käufer keine Klage, wirst aber nicht abgehalten, gegen die Verkäuferin wegen des Kaufpreises die Geschäftsführerklage zu erheben. [Ausgehängt am 3. Tag vor den Kalenden des Novembers {i.e. der 30. Oktober, weil bei der Berechnung die »Randtage« mitgezählt werden} des Jahres, in dem Alexander Konsul ist = a 222]. [Das »A« in der inscriptio steht für »Augustus«, ein »C« würde für den designierten Nachfolger »Cäsar« stehen. »AA« beziehungsweise »CC« würde zwei Augusti beziehungsweise zwei Cäsaren bezeichnen. Zum Beispiel »Imp. Severus et Antoninus AA. Caeciliae« in C.3.32.1 oder »Imp. Philippus A. et Philippus C. Aurelio Antonio« in C.3.32.7]).
84. Ebenso wie die Juristentexte in den Digesten stehen auch die im Codex überlieferten Reskripte zum Teil im Verdacht, von den Kompilatoren verändert (interpoliert) worden zu sein und nicht die klassischen Rechtsvorstellungen wiederzugeben.
85. Festgehalten wird, daß »persönlich« gehaltene Konstitutionen (die Gewährung von Verdiensten, die Auferlegung von Strafen, die Hilfestellung im Einzelfall) nicht über den Anlaßfall hinauswirken sollen (s. D.4.1.2; Inst. Iust. 1.2.6).
86. Gai. Inst. 1.5: »Constitutum principis est, quod imperator decreto vel edicto vel epistula constituit; nec umquam dubitatum est, quin id legis vicem optineat, cum ipse imperator per lege imperium accipiat.« (Übersetzung: Eine Konstitution des Kaisers ist, was der Kaiser durch Entscheidung oder Edikt oder Brief anordnet; und es ist niemals bezweifelt worden, daß sie einem Gesetz gleichsteht, da der Kaiser selbst seine Machtbefugnis durch Gesetz erhält.)
87. D. 1.4.1.pr Ulpianus 1 institutionum: »Quod principi placuit legis vigorem habet: utpote cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat.« (Übersetzung: Was der Kaiser bestimmt, hat die Kraft eines Gesetzes, weil ja das Volk durch das »königliche Gesetz«, das über dessen Herrschaft ergangen ist, diesem und auf diesen sein gesamtes imperium [Herrschaftsbefugnis] übertragen hat.)
88. D. 1.2.2.12 Pomponius libro singulari enchiridii: »... ut quod ipse princeps constituit pro lege servetur.«
89. D. 1.2.2.49 Pomponius libro singulari enchiridii.
90. Kunkel meint, daß Augustus mit der Verleihung des *ius respondendi*, das er grundsätzlich nur Mitgliedern der Senatsaristokratie zukommen läßt, beabsichtigt, den Ritterstand aus der Jurisprudenz zu drängen und dem Senatsadel wieder seine vorherrschende Position einzuräumen (Kunkel, Juristen [Anm. 1], 284 ff.; ders., Das Wesen des *ius respondendi*, *SZ* RA 66 [1948], 423–457, hier 454.) Skeptisch dazu Kaius Tuori, *Ancient Roman Lawyers and modern legal ideals: studies on the impact of contemporary concerns in the interpretation of ancient Roman legal history*, Frankfurt a. M. 2007, 103 (mit dem Hinweis, daß enge juristische Berater des Augustus dem Ritterstand entstammen).
91. S. dazu Kunkel, *ius respondendi* (Anm. 90), 424–457; Tuori, *Lawyers* (Anm. 90), 73 ff. mit einer Übersicht über den Meinungsstand. Gaius (der, wie etwa auch Pomponius, kein *ius respondendi* hat, s. Kunkel, Juristen [Anm. 1], 188 und 318.) zählt in seinen Institutionen neben den Gesetzen, Plebisziten, Senatsbeschlüssen, Kaiserkonstitutionen und Edikten auch die *responsa prudentium* zu den Rechtsquellen, s. Gai. Inst. 1.2 (Abdruck oben Anm. 29). *Responsa prudentium*, führt Gaius aus, sind die Gutachten derjenigen, denen es erlaubt ist, Recht zu begründen (Gai. Inst. 1.7: ... *quibus permissum est iura condere*). Umstritten ist, ob Gaius damit nur die Gutachten der Juristen meint, die mit dem *ius respondendi* ausgestattet sind (davon geht etwa Kunkel, *ius respondendi* [Anm. 90], 442 f. aus; s. dazu aber Tuori, *Lawyers* [Anm. 90], 73 f.). Gaius schreibt, wenn die Meinungen der *iuris consulti* übereinstimmen, so komme dieser gemeinsamen Meinung nach einem Reskript des Hadrian Gesetzeskraft zu. Wenn ihre Meinungen nicht übereinstimmen, so dürfe ein Richter der Meinung folgen, die seiner Rechtsansicht entspricht: Gai. Inst. 1.7: »*Responsa prudentium sunt sententiae et opiniones eorum, quibus permissum est iura condere. Quorum omnium si in unum sententiae concurrant, id, quod ita sentiunt, legis vicem optinet; si vero dissentiant, iudici licet, quam velit, sententiam sequi; idque rescripto divi Hadriani significatur*.« S. auch Inst. Iust. 1.2.8 (wo die *iuricon-sulti* mit denjenigen gleichgesetzt werden, denen ein *ius respondendi* verliehen wird). Auch Papinian zählt die *autoritas prudentium* zum *ius civile*, D. 1.1.7pr Papinian libro secundo definitionum (Abdruck oben in Anm. 27). Papinian erläutert aber nicht, ob schon ein einzelnes Rechtsgutachten beziehungsweise eine Einzelmeinung oder nur die übereinstimmende Meinung der Rechtsgelehrten eine Rechtsquelle bildet. Ebenso bleibt offen, ob die Rechtsauffassung durch ein *ius respondendi ex auctoritate principis* legitimiert sein muß, um zu den Rechtsquellen gezählt zu werden.
92. S. dazu Kunkel, Juristen (Anm. 1).
93. Gest. zwischen 10 und 21 n. Chr.
94. Gest. 22 n. Chr.
95. D.1.2.2.48–50.
96. D. 1.2.2.47–48 Pomponius libro singulari enchiridii.
97. Gai. Inst. 1.196.
98. S. die folgende Anmerkung.
99. D.41.1.7.7 Gaius libro secundo rerum cottidarum.
100. S. J.A. Crook, *Consilium Principis. Imperial Councils and Counsellors from Augustus to Diocletian*, Cambridge 1955.
101. Konsul 97 n. Chr., später Statthalter von Obergermanien, Syrien und Afrika.
102. Konsul ebenfalls um 97 n. Chr., später Statthalter von Pannonien.
103. 106 oder 107 n. Chr. Prätor, 129 n. Chr. zum zweiten Mal Konsul, Statthalter in Thrakien und Asien.
104. Konsul 148 n. Chr., Statthalter in Untergermanien, Hispania citerior und Afrika.
105. Unklar ist, ob es sich dabei um die Unterlagen des Gaius selbst oder um die Mitschrift eines Schülers handelt. Die Gaiusinstitutionen sind eine besonders wichtige Quelle des klassischen Rechts, weil sie keinem Interpolationsverdacht durch die justinianischen Kompilatoren ausgesetzt sind. Allerdings sind die Gaiusinstitutionen nur in unvollständiger Abschrift überliefert (sie wurden erst Anfang des 19. Jahrhunderts, überschrieben mit einem anderen Text, in einer Veroneser Bibliothek aufgefunden) und daher stellt sich das Problem der Textrekonstruktion. Zu Text, Übersetzung und Kommentar s. Ulrich Manthe, *Gaius: Institutiones*, Darmstadt 2004. Unter Justinian wurden die (damals noch greifbaren) Gaiusinstitutionen als Grundlage für die Institutionen des Justinian verwendet (dem justinianischen Lehrbuch für Studierende der Rechtswissenschaften).
106. Die Kanzlei *a memoria* dient der Evidenzhaltung der Reskripte.
107. Papinian war von 203–212 n. Chr. Prätorianerpräfekt; die Präfecturen des Ulpian und wahrscheinlich auch die des Paulus fallen in die Regierungszeit des Alexander Severus (222–235).
108. S. dazu Tuori, *Lawyers* (Anm. 90), 109 mit weiteren Nachweisen.
109. Jakob/Manthe, *Römische Antike* (Anm. 35), 252.

Ass.-Prof. Dr. Birgit Forgó-Feldner, Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte, Universität Wien, Schenkenstraße 8–10, 1010 Wien, birgit.feldner@univie.ac.at